

STADT TANGERMÜNDE

Bürgermeister



Beschlussvorlage BV 351-16
öffentlich

Datum: 26.02.2016
Amt: Haupt- und Personalamt

Betreff

Ermächtigung des Bürgermeisters für die Zuschlagserteilung im Zuge der Ausschreibung der Energielieferung

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Hauptausschuss	09.03.2016	
Stadtrat	23.03.2016	

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat ermächtigt den Bürgermeister, im Ergebnis der durchgeführten Ausschreibung der Energielieferung den Zuschlag an den Bieter zu erteilen, der das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat. Als Zuschlagskriterium gilt der niedrigste Preis.

Pyrdok

Beratungsergebnis

Gremium:
Sitzung am: TOP:

**Beschlussvorschlag wurde
angenommen:**

☐

**Beschlussvorschlag wurde
abgelehnt:**

☐

Einstimmig ☐	Stimmenmehrheit ☐	Ja ☐	Nein ☐	Enthaltung ☐
--	---	------------------------------------	--------------------------------------	--

Beschluss-Nummer:

Anlagen

Begründung

Begründung zur Beschlussvorlage BV 351-16 Ermächtigung des Bürgermeisters für die Zuschlagserteilung im Zuge der Ausschreibung der Energielieferung

Der derzeitige Bezug elektrischer Energie basiert auf einem Vertrag mit den Stadtwerken Stendal für den Zeitraum vom 01.01.2014 bis 31.12.2016 im Ergebnis einer durchgeführten öffentlichen Ausschreibung.

Wie bereits im Jahr 2013 wurde im Rahmen einer elektronischen Auktion eine europaweite Ausschreibung durchgeführt. Entsprechend der Empfehlung der KUBUS GmbH erfolgt die Ausschreibung in zwei Losen:

Los 1 -	"Strom allgemein"	74 Abnahmestellen
Los 2 -	"Straßenbeleuchtung"	38 Abnahmestellen
insgesamt:		112 Abnahmestellen.

Auf die Bildung eines Loses "Stromwärme" wurde verzichtet. Nach Information der KUBUS GmbH ist bei einem prognostizierten Strombedarf keine günstigere Preisgestaltung zu erwarten.

Grundsätzlich ist es möglich, bei der Ausschreibung Umweltschutzkriterien zu berücksichtigen. Die Ausschreibung einer Ökostromlieferung führt jedoch in der Regel zu höheren Kosten. Angesichts der Haushaltssituation wurde auf die Lieferung von Ökostrom verzichtet. Einziges Wertungskriterium soll der Preis sein.

Der Lieferzeitraum wurde auf zwei Jahre (Lieferbeginn: 01.01.2017, Vertragsende: 31.12.2018) festgesetzt. Die KUBUS GmbH empfiehlt diesen Lieferzeitraum und erklärt, dass der größte Teil ihrer öffentlichen Auftraggeber einen solchen Zeitraum wählt. Der Zeitpunkt der Ausschreibung wurde mit der derzeitigen günstigen Prognose der Preise auf dem Strommarkt begründet.

Die Angebotsfrist endet am 22.03.2016. Am 24.03.2016 erfolgt die Vergabeentscheidung auf der Grundlage des Vergabevorschlages der KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH. Der Auftrag wird auf das wirtschaftlichste Angebot vergeben. Dabei wird als einziges Zuschlagskriterium der Preis mit 100 % berücksichtigt.

Gemäß § 101 a – Informations- und Wartepflicht des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen - hat der Auftraggeber die betroffenen Bieter, deren Angebot nicht berücksichtigt werden soll, über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebotes und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsabschlusses unverzüglich in Textform zu informieren. Ein Vertrag darf erst 15 Kalendertage nach Absendung der Information nach den Sätzen 1 und 2 geschlossen werden. Um die mit der Ausschreibung verbundenen Fristen einhalten zu können, soll nach erfolgter Prüfung der eingegangenen Angebote umgehend über die beabsichtigte Vergabe entschieden werden. Als Zuschlagskriterium gilt der niedrigste Preis. Von daher reduziert sich das Ermessen bei der Vergabe. Die Übertragung der Zuständigkeit für die Entscheidung auf den Bürgermeister erscheint sachgerecht.

In die Ausschreibungsunterlagen, insbesondere in die Leistungsbeschreibung, den Stromliefervertrag und das Verzeichnis der Abnahmestellen kann bei Bedarf eingesehen werden.

Jürgen Pyrdok
Bürgermeister